IPS e.max®-
Garantie

Die Zufriedenheit von Zahnarzt, Zahntechniker und Patient ist uns ein wichtiges Anliegen. Daher gewährt die Ivoclar Vivadent AG Zahnärzten und Zahntechnikern diese IPS e.max®-Garantie auf die nachfolgend definierten Garantieprodukte. Mit einer Überlebensrate von 96% und einem über 10 Jahre dokumentierten klinischen Langzeiterfolg schaffen Restaurationen aus IPS e.max volles Vertrauen. Weiterführende Informationen finden Sie in unserem IPS e.max Scientific Report Vol. 03/2001-2017.

Diese IPS e.max-Garantie tritt neben etwaige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte des Garantieberechtigten und lässt diese unberührt.

Diese IPS e.max-Garantie gilt ab dem 1. Juli 2020 sowie rückwirkend für 5 Jahre, d.h. für Restaurationen, die am 1. Juli 2015 oder später definitiv eingegliedert wurden.

1. Garantieprodukte

Die IPS e.max-Garantie gilt für die nachfolgenden Produkte und in deren Kombination mit der Verblendkeramik IPS e.max Ceram und Charakterisierung mit IPS e.max Ceram/IPS e.max CAD Crystall./ sowie IPS Ivocolor® Malfarben und Glasuren.

Garantieprodukt	Werkstoffklasse	Garantiedauer
IPS e.max Press IPS e.max CAD	Lithium-Disilikat-Glaskeramik (LS2)	10 Jahre
IPS e.max ZirCAD	Zirkoniumoxid (ZrO2)	10 Jahre
IPS e.max Ceram	Fluor-Apatit-Glaskeramik	10 Jahre

2. Garantieberechtigter

Berechtigt aus dieser Garantie-Erklärung sind nur das **gewerbliche zahntechnische Labor, das die aus einem Garantieprodukt erstellte Restauration erstmalig angefertigt hat, und der behandelnde Zahnarzt**, der die **aus einem Garantieprodukt erstellte** Restauration erstmalig eingesetzt hat. **Sonstige Personen**, insbesondere Patienten, **haben keine Ansprüche aus dieser Garantie**.

3. Garantiefall

Der Garantiefall liegt vor, wenn

a) ein Fehler an einer Restauration auftritt, die aus den Ivoclar-Garantieprodukten besteht

und

b) der Hersteller der Restauration seine Haftung mit der Begründung zurückweist, sein Produkt sei mit einem der oben aufgeführten Garantieprodukte kombiniert worden

und

c) der Garantieberechtigte aufgrund dieses Fehlers die Restauration neu anfertigen muss

und

d) kein Garantieausschluss gemäss Ziffer 5 vorliegt.

Fehler die einen Garantiefall begründen können, umfassen:

– **Defekte der Restauration nach deren definitiver Eingliederung beim Patienten.**
Ivoclar Vivadent AG behält sich das Recht vor, zur Feststellung der Garantieberechtigung die Restauration oder auf den Fehler bezogene Belege zu prüfen.

4. Garantieleistungen

4.1. für gewerbliche Dentallabore

Das garantieberechtigte Dentallabor erhält nach seiner Wahl:

– **kostenlosen Ersatz** des von ihm für die Anfertigung der Restauration verwendeten fehlerhaften Ivoclar Garantieproduktes oder eines im wesentlichen gleichwertigen Produktes

oder

– einen **einmaligen Kostenersatz** bis maximal gemäss Ziffer 4.3. für die Neuanfertigung der fehlerhaften Restauration. Dieser Kostenersatz kann nur von der garantieberechtigten Person geltend gemacht werden, die die Restauration erstellt hat.

4.2. für den behandelnden Zahnarzt

Der garantieberechtigte behandelnde Zahnarzt erhält (unabhängig davon, ob er die Restauration auch erstellt hat) bei einer notwendigen Wiederbeschaffung einen Betrag bis maximal gemäss Ziffer 4.3. für die Neuanfertigung von Zahnersatz sowie Reparaturleistungen.

4.3. Garantieleistung Kostenersatz in €

	Gewerbliches Labor	Behandelnder Zahnarzt
Einzelzahnrestauration	€ 200	€ 200
3–5-gliedrige Brücken	€ 800	€ 800
6–10-gliedrige Brücken	€ 1200	€ 1200
≥10-gliedrige Brücken	€ 1600	€ 1600

IPS e.max®-Garantie

Die jeweiligen Garantieleistungen können nur **einmal pro Schadensfall** vom gewerblichen Dentallabor und dem behandelnden Zahnarzt geltend gemacht werden. Darüber hinaus gehende Ansprüche können von den Garantieberechtigten aus dieser Garantie nicht geltend gemacht werden.

Diese Garantie ist ein zusätzlicher Service von Ivoclar Vivadent AG und hat keinen Einfluss auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte des Garantieberechtigten oder Dritten. Durch diese Garantie wird die Verjährungsfrist von gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen und Rechten des Garantieberechtigten oder Dritten nicht verlängert.

4.4. Geltendmachung der Garantie

Garantieansprüche müssen innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Garantieberechtigten von dem Fehler schriftlich geltend gemacht werden. Garantieansprüche werden von der Ivoclar Vivadent AG (Bendererstrasse 2, 9494 Schaan, Liechtenstein) selbst oder durch lokale Tochtergesellschaften und Vertriebspartner erfüllt.

Ivoclar Vivadent AG wird dem Garantieberechtigten gemäss der bestehenden Complaint Management Policy antworten.

5. Garantieausschlüsse

In folgenden Fällen sind Ansprüche aus der Garantie ausgeschlossen:

- Bei Defekten, die auf mechanische Fremdeinwirkung (z.B. Unfall) oder auf unnatürliche Überbeanspruchung (z.B. Knacken von Nussschalen mit den Zähnen) zurückzuführen sind.
- Bei Defekten, die z.B. auf bakteriologische Erkrankungen (wie etwa Karies), oder auf Erkrankungen des Zahnhalteapparates (wie etwa Parodontitis) oder auf andere Zahnerkrankungen oder medikamentöse Einflüsse zurückzuführen sind.
- Bei Defekten, durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen und Implantaten.
- Kontraindikationen für das verwendete Material wie z. B. unnatürliche Überbeanspruchung (z. B. Bruxismus), Nichteinhalten der Mindestwandstärken, fehlerhafte Präparation, etc.
- Defekte, die auf eine nicht sachgemässe Verarbeitung und/oder fehlerhafte Werkstoffbearbeitung vom Dentallabor/Zahnarzt (entgegen der geltenden Gebrauchsinformation aller verwendeten Materialien/Komponenten) oder einen Behandlungsfehler zurückzuführen sind.
- Defekte, welche auf üblichen Verschleiss zurückzuführen sind.
- Anwendung der Garantieprodukte ausserhalb der angezeigten Indikation bzw. entgegen der jeweils gültigen Gebrauchsinformation (insbesondere bei Verwendung von nicht auf IPS e.max Materialien abgestimmte und durch Ivoclar Vivadent freigegebene Produkte, sowie die Verarbeitung von IPS e.max CAD auf/durch nicht autorisierten Herstellverfahren).
- Wenn keine regelmässige zahnärztliche Kontrolle der gesamten Versorgung durchgeführt wurde (mindestens einmal jährlich), oder keine ordnungsgemässe Pflege und Hygiene der prothetischen Versorgung erfolgt ist.

Ansprüche aus der Garantie sind ferner ausgeschlossen, wenn sie **nicht innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Fehlers** gegenüber Ivoclar Vivadent schriftlich geltend gemacht werden.

6. Geltendmachung der Garantie

Zur Ausübung der Garantie muss der Garantieberechtigte den Garantiefall mit dem vollständig ausgefüllten Garantieformular bei Ivoclar Vivadent glaubhaft machen. Das dazu notwendige Garantieformular ist bei einem Ivoclar-Vertriebsmitarbeiter oder dem Ivoclar-Kundendienst anzufordern.

Zusammen mit dem Garantieformular, in dem die Ursache des Garantiefalls dokumentiert werden soll, erhält der Garantieberechtigte auch die Anleitung für die Rücksendung des Produkts.

Dem Garantieformular sind beizufügen:

- das betreffende Garantieprodukt sowie Fotos oder Teile der zerstörten/beschädigten Restaurationsarbeit für die analytische Prüfung durch Ivoclar Vivadent AG und
- eine Fallbeschreibung, aus der hervorgeht, dass die Restauration gemäss Indikation verwendet wurde und dass bei dem betreffenden Patienten keine Kontraindikationen vorlagen und
- eine Bescheinigung der regulären Kontrollbesuche durch den Zahnarzt mindestens alle 12 Monate (6 Monate werden empfohlen).

Für die Bearbeitung eines Garantiefalls werden spezifische Angaben zu den verarbeiteten Garantie- und Kombinationsprodukten wie z.B. Chargennummer, etc. vorausgesetzt. Diese Angaben sind im Garantieformular auszuweisen.

Das vollständig ausgefüllte Garantieformular muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Fehlers bei Ivoclar Vivadent AG eingehen.

Bei der Behandlung unter Einsatz des betreffenden Produkts müssen – vor, während und nach der Behandlung – alle von Ivoclar Vivadent AG in den Protokollen, Richtlinien und Anleitungen vorgegebenen Anweisungen sowie die allgemein anerkannten zahnmedizinischen Richtlinien beachtet worden sein.

7. Garantiedauer

Diese Garantie gilt ab dem 1. Juli 2020 sowie rückwirkend für 5 Jahre, d.h. für Restaurationen, die am 1. Juli 2015 oder später definitiv eingegliedert wurden. Die Garantie beginnt 6 Monate nach der definitiven Eingliederung der Restauration (Beginn des Garantiezeitraums) und hat eine Dauer von 10 Jahren ab dem Beginn des Garantiezeitraums.

8. Geltungsbereich

Die IPS e.max-Garantie gilt in jenen Ländern, die in der Länderliste* angegeben sind.

9. Änderungen der Garantiebedingungen

Ivoclar Vivadent ist berechtigt, die Garantiebedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu ändern. Für ein garantieberechtigtes Dentallabor gelten aber stets die bei Erwerb des Garantieprodukts gültigen Garantiebedingungen, für einen garantieberechtigten Zahnarzt die bei definitiver Eingliederung gültigen Garantiebedingungen. Die aktuell gültigen Bedingungen sind unter www.ivoclar.com zu finden.

10. Sonstiges

Die Abtretung von Ansprüchen aus dieser Garantie ist ausgeschlossen. Diese Garantie darf weder an einen Patienten noch an Dritte übertragen werden.

Das anwendbare materielle Recht ist Liechtensteinisches Recht.

Garantiegeberin ist die

Ivoclar Vivadent AG, Bendererstrasse 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Tel. +423 235 35 35, Fax +423 235 33 60, E-Mail: info@ivoclar.com

Handelsregisternummer: FL-0001.001.595-7
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 50639

* Bitte beachten Sie, dass die Höhe des Kostenersatzes von Land zu Land variieren können. Bitte besuchen Sie www.ivoclar.com/ips-e.max-guarantee.

Stand: 2023-06-29